



Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung 2.2

Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze.

**GRZ 0,2** Grundflächenzahl 0,20 als Höchstwert 3.2

> Die GRZ darf nur durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Flächen um bis zu 100% überschritten werden

Die Höhenlage der Erdgeschoss - Fußbodenoberkante wird mit max. 0,50 m über die künftige Straßenoberkante festgesetzt.

Bauweise und Grundstücksgrößen

Baugrenze

Die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO sind einzuhalten

Verglaste Wintergärten sind grundsätzlich zulässig und dürfen die Baugrenzen um max. 2,50 m überschreiten. Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 Abs. 2 bis 5 BayBO sind einzuhalten.

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Doppelhäuser zulässig

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt 600 m², für Doppelhäuser 800 m²

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Wohngebäude sind Einzelhäuser und Doppelhaushälften

**Bauliche Gestaltung** 

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig.

Der First ist parallel zur längeren Seite des Grundrisses zu legen.

Je Dachseite sind entweder zwei Dachgauben oder ein Zwerchgiebel zulässig. Die Summe der Längen aller Dachaufbauten darf an einer Hausseite nicht mehr als

1/3 der Gebäudelänge betragen Für die Dacheindeckung sind naturrote Ziegel bzw. ziegelrote Dachsteine zu verwenden. Ausnahmsweise können für die Dächer andere Materialien zugelassen

werden, soweit sie der Energiegewinnung dienen. Die maximale Wandhöhe beträgt 4,00 m, gemessen vom Erdgeschossrohfußboden bis zum Schnittpunkt der Dachhaut in der Flucht mit der Außenwand.

Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschalte Wandflächen auszuführen. Auffallende, unruhige Putzarten sowie Glasbausteine sind in Außenfassaden

nicht zulässig. Fensterflächen mit einer Glasfläche von über 1,2 qm sind zu unterteilen. Es sind Fensterläden anzubringen.

Die beiden Haushälften des geplanten Doppelhauses müssen in gleicher Höhe, Dachneigung und Dacheindeckung zusammengebaut werden.

Garagen

Garagen und Nebengebäude im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Abstandsflächen sind nach Maßgaben der BayBO einzuhalten.

Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldach auszuführen. Die Dachneigung ist dem Hauptgebäude anzupassen. Ausnahmsweise wird eine Dachneigung von mindestens 20° zugelassen, wenn die Firste von Hauptgebäude und Garage bzw. Nebengebäude im 90° Winkel zueinander stehen. Soweit Garagen bzw. Nebengebäude an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen diese in gleicher Höhe, Dachneigung und Dacheindeckung

zusammengebaut werden. Die Vorderfronten müssen einheitlich gestaltet werden.

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

befahrbarer Wohnweg als Eigentümerweg

öffentlicher Verkehrsweg

Einfriedungen vor Stellplatzeinfahrten sind nur dann zulässig, wenn ein Stauraum von 3,0 m zwischen Einfriedung und Grundstücksgrenze für wartende Kraftfahrzeuge

Die gemeindliche Einfriedungs- und Stellplatzsatzung ist zu beachten.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind, soweit sie nicht in den Gebäuden unter-8.3 gebracht sind, gestalterisch in die Einfriedungen zu integrieren und dicht abzupflanzen.

Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätzen für Kraftfahrzeuge angelegt werden, gärtnerisch zu gestalten. Als Richtwert ist je 200 qm unbebaute Fläche mind. ein Laubbaum oder Obstbaum bodenständiger Art zu pflanzen. Von den zu begrünenden Flächen sind mind. 10 % mit Sträuchern zu bepflanzen.

Für Pflanzungen aufgrund dieser Festsetzung sind folgende bodenständige Gehölze zu

Sträucher Bäume: Hartriegel Stieleiche Winterlinde Haselnuss Heckenkirsche Bergahorn Kornelkirsche Feldahorn Schneeball Hainbuche Eberesche Pfaffenhüttchen Wildrosen Walnuss Schlehdorn

Alpenbeere

9.2 Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, müssen die Parkund Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen etc.) ausgeführt werden.

Immissionsschutz

Es liegt für das Baugebiet eine Erschütterungstechnische Untersuchung der Fa. Müller-BBM vom 29.11.1998 bezüglich der nahen Bahnlinie vor. Die darin vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Seite 20, 21) sind einzuhalten. Diese kann jederzeit nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung Geltendorf eingesehen

Es ist eine entsprechende Grundrissgestaltung vorzusehen, wonach die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke in den Kinderzimmern und Schlafräumen zur schallabgewandten Westfassade orientiert werden.

Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Kinderzimmern oder Schlafräumen in Fassaden mit Sichtverbindung zur Lärmquelle notwendig, so sind diese mit integrierter Lüftungseinheit zu versehen; alternativ dazu können sogenannte Wandlüftungsgeräte oder Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten gewährleisten im geschlossenen Zustand der Fenster ausreichende Belüftung bei gleichzeitigem ausreichendem Schallschutz.

Das resultierende Gesamtschalldämm-Maß der Fassaden mit Sichtverbindung zur Bahntrasse und der Dachhaut, an die unmittelbar Aufenthaltsräume angrenzen, muss mindestens 35 dB betragen.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz gelten nicht für die Parzelle Nr. 3

Vermassung

Maßzahl in Metern, z.B. 10,0 m

**B.** Hinweise

633 qm

1. Grundstücke

\_\_\_\_\_

Nummer der Bauparzelle mit ungefährer Flächenangabe

geplante Grundstücksgrenzen

2. Gebäude

Beispiel für Baukörperanordnung

3. Verkehrsflächen

öffentlicher Verkehrsweg

befahrbarer Wohnweg als Eigentümerweg

4. Wasserwirtschaft, Ver- Entsorgung

Alle vorhandenen Grundstücke müssen an den vorhandenen Abwasserkanal angeschlossen werden.

Die Wasserversorgung erfolgt von der zentralen Gemeindewasserversorgung. Alle Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung daran angeschlossen werden.

Für die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das

Grundwasser (TRENGW) Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben

Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen. Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind vor Einleitung des Niederschlagswassers

in einen Vorfluter auf de Baugrundstücken ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen zu schaffen (z.B. unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaltete Teiche o.ä.). Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind

die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt M 153 zu beachten.

Bei der voraussichtlich nur geringen Sickerfähigkeit des Untergrundes wird die Ableitung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen über Rohrrigolen mit Notüberlauf zum Vorfluter empfohlen. Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur

Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen sind innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes unterirdisch zu verlegen. Kabelverteilerschränke sind in den Baugrundstücken so einzuordnen, dass sie die Straßenbegrenzungslinien nicht überschreiten.

Gartenbewässerung wird hingewiesen.

5. Maßentnahme

Planzeichnung zur Entnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Masshaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke:

(Siegel)

1.	Die Gemeinde	Geltendorf ha	t mit Beschluß	des Gemeinde	erates vom 31.0	5.2001 die	Aufstellung d	le
	uungsplanes be							
(C 2)	he 1 DayCD							

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.2001 hat in der Zeit vom 26.10.2001 bis 29.11.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB)

ehmann

Bürgermeister

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 12.10.2001 hat in der Zeit vom 26.10.2001 bis 29.11.2001 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

> Geltendorf, den 2 6 NOV 2003 Elmann

14.07.2003 4. Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 21-11-2002 wurde mit Begründung vom

22.09.2003 bis 27.40.2003 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

5. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom (% 11.2003) den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 20.44.2003, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Babauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.07.2003 in Kraft (§ 12 BauGB)

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

GELTENDORF-KALTENBERG

KRAUTGÄRTEN

Geltendorf, den 14.07.2003

**ARCHITEKT** Dipl-Ing Josef Lutzenberger Am Sportplatz 15 82269 Geltendorf Tel.: 08193 - 87 06

FAX.: 08193 - 99 72 16

Aufgestellt: 31.05.2001

Geändert: 12.10.2001

Geändert: 21.11.2002

Geändert: 14.07.2003